
Verordnung über die Entschädigungen und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV)

vom 31. Mai 2016 (Stand 1. Juni 2016)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 25 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 7. Juni 1998¹⁾, Art. 4 Abs. 1 und Art. 10 der Verordnung über die Fleischkontrolle vom 18. November 1996²⁾, Art. 16 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 2 der Verordnung über die Tiergesundheit vom 16. November 1998³⁾ sowie Art. 19 der Tierschutzverordnung vom 13. Juni 1983⁴⁾,

verordnet:

I. Allgemeines

(1.)

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt das Nähere zu den Entschädigungen der Beauftragten des Veterinäramts, zu den Gebühren im Veterinärwesen, zur Tiergesundheitskasse sowie zur Kautions für die gewerbsmässige Wildtierhaltung.

² Entschädigungen und Gebühren werden nach Zeitaufwand oder pauschal bemessen. Die Abrechnung bei der Bemessung nach Zeitaufwand erfolgt in Schritten von 0.1 Stunden (6 Minuten).

³ Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Davon ausgenommen sind Feiertage.

¹⁾ bGS [920.1](#)

²⁾ FKV (bGS [815.13](#))

³⁾ TGV (bGS [925.32](#))

⁴⁾ bGS [422.2](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

II. Entschädigungen

(2.)

Art. 2 Entschädigung nach Zeitaufwand
a) Allgemeines¹ Die Entschädigung nach Zeitaufwand findet Anwendung bei:

- a) der Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch amtlich beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte;
- b) den übrigen tierärztlichen Verrichtungen, mit Ausnahme des Vollzugs der Tiergesundheitsgesetzgebung;
- c) den amtlichen Verrichtungen durch Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten sowie andere nichttierärztliche Beauftragte;
- d) Kursen und Sitzungen, die vom Veterinäramt angeordnet wurden.

² Mit dem Stundenansatz wird die Zeit der Arbeitsverrichtung am Einsatz-, Kurs- oder Sitzungsort sowie die Zeit der An- und Rückfahrt entschädigt.³ Die Mehrwertsteuer, Aufwendungen für notwendige Aus- und Weiterbildung, allfällige Sozialversicherungsbeiträge sowie die Bereitstellung und Nutzung des Internets, Telefons und anderer notwendiger Bürogeräte sind mit dem Stundenansatz abgegolten.**Art. 3** b) Tierärztinnen und Tierärzte¹ Die Entschädigung für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die übrigen tierärztlichen Verrichtungen beträgt je Stunde:

- a) während der ordentlichen Arbeitszeit Fr. 157.-
- b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet) Fr. 236.-

² Die Entschädigung für Kurse und Sitzungen beträgt:

- a) je Stunde Fr. 119.-
- b) je halber Tag höchstens Fr. 247.-
- c) je Tag höchstens Fr. 474.-

Art. 4 c) Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten, sowie andere nichttierärztliche Beauftragte

¹ Die Entschädigung für amtliche Verrichtungen beträgt je Stunde:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | während der ordentlichen Arbeitszeit | Fr. 48.- |
| b) | ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet) | Fr. 72.- |

² Die Entschädigung für Kurse und Sitzungen beträgt:

- | | | |
|----|-------------------------|-----------|
| a) | je Stunde | Fr. 37.- |
| b) | je halber Tag höchstens | Fr. 132.- |
| c) | je Tag höchstens | Fr. 264.- |

Art. 5 d) Spesen

¹ Die Entschädigung von Spesen richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit¹⁾.

² Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial sowie übrige Spesen werden nach Vorlage der Belege separat entschädigt.

Art. 6 Pauschalentschädigung Tiergesundheit

¹ Die Grundentschädigung der Tierärztinnen und Tierärzte für den Vollzug der Tiergesundheitsgesetzgebung beträgt Fr. 47.- je Betriebsbesuch. Mit der Grundentschädigung sind die Organisation der Probenahme, die Fahrspesen, die Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial, der übliche administrative Aufwand sowie das Verpacken und Einsenden der Proben abgegolten.

² Der Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters (andere TVD-Nr.) wird zusätzlich mit Fr. 20.- entschädigt.

³ Die Einzelentschädigung beträgt für:

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | die Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung, je Tier | Fr. 3.20 bis Fr. 9.60 |
| b) | die Entnahme diverser Proben | Fr. 3.20 bis Fr. 32.- |
| c) | die Sektion inkl. Bericht | Fr. 80.- bis Fr. 1'600.- |
| d) | zusätzlichen administrativen Aufwand | Fr. 8.- bis Fr. 24.- |

¹⁾ REIS (bGS [142.211.1](#))

e) tierärztliche Berichte, je Bericht Fr. 80.- bis Fr. 320.-

⁴ Innerhalb des Entschädigungsrahmens bemisst das Veterinäramt die Entschädigung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes.

⁵ In besonderen Fällen kann das Veterinäramt anstelle der Pauschalentschädigung die Entschädigung nach Zeitaufwand anordnen.

III. Gebühren

(3.)

Art. 7 Allgemeines

¹ Soweit keine besondere Regelung besteht, finden das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen¹⁾, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ und die Kanzleigebührenverordnung³⁾ Anwendung.

² Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen werden gesondert nach belegtem Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen sind in der Regel gebührenfrei. Davon ausgenommen sind Verfügungen im Rahmen von Ein- und Ausfuhren, wenn eine Ausnahmegewilligung auf Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters erteilt wurde oder bei Nichteinhalten der Tierverkehrsvorschriften.

Art. 8 Gebühren nach Zeitaufwand

¹ Die Grundgebühr je Betriebsbesuch beträgt Fr. 47.-. Die Gebühr für den Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters (andere TVD-Nr.) beträgt zusätzlich Fr. 20.-.

² Die Gebühr für Verrichtungen von amtlich beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten beträgt je Stunde:

- a) während der ordentlichen Arbeitszeit Fr. 157.-
b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet) Fr. 236.-

¹⁾ bGS [233.2](#)

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

³⁾ KGV (bGS [233.21](#))

³ Die Gebühr für Verrichtungen von amtlich beauftragten Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren, Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten sowie anderen nichttierärztlichen Beauftragten beträgt je Stunde:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | während der ordentlichen Arbeitszeit | Fr. 48.- |
| b) | ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (falls angeordnet) | Fr. 72.- |

⁴ Die Gebühr für administrative Verrichtungen des Veterinäramts beträgt Fr. 100.- je Stunde.

Art. 9 Schlachtier- und Fleischuntersuchung

¹ Die Grundgebühr je Besuch einer Schlachthanlage beträgt Fr. 20.-.

² Die Einzelgebühr je Schlachtier beträgt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Rind, ab 6 Wochen | Fr. 12.- |
| b) | Kalb, unter 6 Wochen | Fr. 8.- |
| c) | Schwein | Fr. 8.- |
| d) | Schaf, Ziege | Fr. 7.- |
| e) | mehr als 50 Gitzi oder Lämmer pro Schlachttag | Fr. 5.- |
| f) | Pferd | Fr. 12.- |
| g) | anderes Schlachtvieh | Fr. 8.- |
| h) | Hausgeflügel, Hauskaninchen | Fr. 0.20 |
| i) | Zucht-Schalenwild | Fr. 8.- |
| j) | Federwild, Hasen | Fr. 0.20 |
| k) | anderes Wild | Fr. 8.- |

³ Die Einzelgebühr je Probe (exkl. Versand- und Laborkosten) beträgt für:

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| a) | die Trichinellenuntersuchung | Fr. 3.- |
| b) | die Rückstandsuntersuchung | Fr. 15.- |

⁴ Bei Grossbetrieben nach Art. 3 lit. k der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle¹⁾ kann das Veterinäramt die Einzelgebühren aufgrund des ermittelten Aufwandes bemessen.

¹⁾ VSFK (SR [817.190](#))

Art. 10 b) Zuschläge

¹ Bei einem Aufgebot ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit beträgt der Zuschlag zur Grundgebühr Fr. 30.-.

² Bei einem Aufgebot ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten beträgt der Zuschlag zu den Einzelgebühren je Stunde:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | während der ordentlichen Arbeitszeit | Fr. 50.- |
| b) | ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit | Fr. 100.- |

³ Bei Notschlachtungen von Tieren aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden werden keine Zuschläge erhoben.

Art. 11 c) Wartezeiten und Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb

¹ Die Gebühr bemisst sich nach Art. 8:

- | | |
|----|---|
| a) | für die Wartezeit der Fleischkontrolleurin oder des Fleischkontrolleurs, wenn diese mehr als 15 Minuten dauert; |
| b) | bei Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb. |

Art. 12 Entsorgung

¹ Die Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bemessen sich nach den effektiven Entsorgungskosten.

IV. Tiergesundheitskasse

(4.)

Art. 13 Beiträge

¹ Die Beiträge in die Tiergesundheitskasse werden vom Veterinäramt jährlich erhoben.

² Der Grundbeitrag je Tierhalter beträgt Fr. 20.-.

³ Die Beiträge je Tier betragen:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 1-jährig | Fr. 3.- |
| b) | Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 1-jährig | Fr. 2.- |
| c) | Bisons, über 3-jährig | Fr. 3.- |
| d) | Bisons, bis 3-jährig | Fr. 2.- |

e)	Tiere der Pferdegattung, über 30 Monate	Fr. 3.-
f)	Tiere der Pferdegattung, bis 30 Monate	Fr. 2.-
g)	Zuchtsauen und Zuchteber	Fr. 2.-
h)	abgesetzte Ferkel, Remonten bis 6 Monate und Mastschweine	Fr. 0.50
i)	Wollschweine, Mini-Pigs	Fr. 2.-
j)	Schafe, über 1-jährig	Fr. 1.50
k)	Ziegen, über 1-jährig	Fr. 1.50
l)	Neuweltkameliden, über 2-jährig	Fr. 3.-
m)	Neuweltkameliden, bis 2-jährig	Fr. 2.-
n)	Zuchthähne und -hennen, Legehennen	Fr. 0.10
o)	Küken, Junghähne und -hennen, Mastgeflügel	Fr. 0.05
p)	Truten	Fr. 0.05
q)	Wachteln, Perlhühner	Fr. 0.10
r)	Strausse, Emus	Fr. 0.20
s)	Damhirsche, Rothirsche	Fr. 2.-

⁴ Die Beiträge für die Sömmerung von ausserkantonalem Vieh betragen:

a)	für jedes Tier der Rindergattung	Fr. 5.-
b)	für Ziegen und Schafe, je Tier	Fr. 1.-

⁵ Der Beitrag je Inhaber eines Viehhandelspatents beträgt Fr. 200.-.

V. Kautio

(5.)

Art. 14

¹ Die Kautio für die gewerbsmässige Wildtierhaltung und den gewerbsmässigen Handel mit Tieren beträgt Fr. 500.- bis Fr. 20'000.-.